



Politische Gemeinde Münsterlingen

Bojenfeldreglement
vom 26. November 2017

INHALTSVERZEICHNIS

I. GRUNDSÄTZE UND GELTUNGSBEREICH	3
Grundsätze	3
II. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN	3
Gemeinderat	3
Bojenfeldkommission	3
Verwaltung	4
Bojenwart 4	
III. VERGABE DER BOJEN- UND TROCKENPLÄTZE	4
Anmeldung	4
Wartelisten	5
Gebühren 5	
Platzzuteilung	5
IV. NUTZUNG DER BOJEN- UND TROCKENPLÄTZE	5
Mietvertrag	5
Mietzins	6
Saison	6
Anbindevorrichtung	7
Beiboote	7
Steg	7
Bootsschlipf	7
Verbote / Gebote	7
Stationierung des Bootes	7
Weitergabe und Übertragung des Bootsplatzes	7
Nutzungspflicht	8
Eignergemeinschaften	8
Ungenügende Nutzung	8
V. ALLGEMEINES	8
Haftung	9
Entfernen eines Bootes	9
VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Kündigung	9
Rechtsmittel	9
Übergangsbestimmungen	9
Inkrafttreten	10

Gestützt auf § 28 Abs. 3 des Wassernutzungsgesetzes vom 25. August 1999 erlässt die Politische Gemeinde Münsterlingen das nachfolgende Bojenfeldreglement.

Hinweis zur Schreibform:

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Bojenfeldreglement für beide Geschlechter.

I. GRUNDSÄTZE UND GELTUNGSBEREICH

Grundsätze

Art. 1

- 1 Die Politische Gemeinde Münsterlingen betreibt in Landschlacht und Scherzingen je ein Bojenfeld für private und gewerbliche Wasserfahrzeuge und in Scherzingen einen Trockenplatz mit Bootsschlipf.
- 2 Sie vermietet diese Bootsplätze. Die Mietverträge sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- 3 Sämtliche auf diesen Bootsplätzen stationierten Boote müssen über den gesetzlich vorgeschriebenen Schiffsausweis und den aktuellen Ausweis für die bezahlten Wasserfahrzeugsteuern (Vignette) verfügen.

Geltungsbereich

Art. 2

- 1 Das Bojenfeldreglement gilt für die Nutzung und den Betrieb der Bojenfelder und des Trockenplatzes sowie für sämtliche weiteren Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die in irgendeiner Weise der Nutzung und dem Betrieb der Bojenfelder und des Trockenplatzes sowie dem Verkehr von Wasserfahrzeugen dienen.
- 2 Wer diese Bauten, Anlagen und Einrichtungen benutzt, hat sich an die Bestimmungen des Bojenfeldreglementes zu halten.

II. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Gemeinderat

Art. 3

- 1 Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Münsterlingen hat die Oberaufsicht über die Bojenfelder und den Trockenplatz sowie die weiteren Bauten, Anlagen und Einrichtungen im Sinne von Art. 2.
- 2 Der Gemeinderat wählt die Bojenfeldkommission.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Bojenfeldkommission insbesondere über:
 - Erlass und Änderung einer Bojenfeldordnung;
 - Erlass und Änderung des Gebührentarifs;
 - Bau und Änderung der Bootsstationierungsanlagen sowie der weiteren Bauten, Anlagen und Einrichtungen im Sinne von Art. 2;
 - Anstellung des Bojenwartes und eines Stellvertreters;
 - nicht budgetierte Ausgaben;
 - weitere Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Bojenfeldkommission fallen.

Bojenfeldkommission

Art. 4

- 1 Die Bojenfeldkommission wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie umfasst drei bis fünf Mitglieder. Als Präsident wird ein Mitglied des Gemeinderates bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Der Bojenwart nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- 2 Die Bojenfeldkommission erledigt folgende Geschäfte selbstständig:

- Zuteilung der Bojen- und Trockenplätze;
 - Abschluss und Kündigung der Mietverträge für die Bojen- und Trockenplätze;
 - Platzumteilungen;
 - Kontrolle über die Einhaltung des Bojenfeldreglementes im gesamten Geltungsbereich;
 - Entscheid über Neuanschaffungen und Unterhaltsarbeiten von Anlagen und Einrichtungen im Rahmen des bewilligten Budgets;
 - Erstellen des Pflichtenhefts des Bojenwartes zu Händen des Gemeinderates und Erlass der allenfalls erforderlichen Weisungen.
- 3 In dringenden Fällen entscheidet der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied der Bojenfeldkommission. Die Kommission muss bei der nächsten ordentlichen Sitzung über diese Entscheidung informiert werden.

Verwaltung

Art. 5

Die Aufgaben der zuständigen Verwaltungsabteilung der Gemeinde sind:

- Verwaltung der Bojen- und Trockenplätze;
- Führung der Wartelisten;
- Rechnungsstellung;
- Auskunftsdienst;
- Protokoll der Sitzungen der Bojenfeldkommission.

Bojenwart

Art. 6

- 1 Der Bojenwart sorgt im ganzen Geltungsbereich des Bojenfeldreglementes für einen reibungslosen Betrieb und erteilt den Benutzern die notwendigen Anweisungen. Werden Vorschriften oder Anweisungen nicht beachtet, meldet er dies der Bojenfeldkommission.
- 2 Alle Benutzer haben den Anweisungen des Bojenwartes Folge zu leisten.

III. VERGABE DER BOJEN- UND TROCKENPLÄTZE

Anmeldung

Art. 7

- 1 Bewerber für einen Liegeplatz haben das ausgefüllte Anmeldeformular bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 2 In den Bojenfeldern werden nur Boote mit einer Gesamtlänge (Länge über alles) von max. 9.00 Meter, max. 3 Tonnen Gewicht und einem Tiefgang von max. 1.30 Metern zugelassen. Auf dem Trockenplatz sind Boote mit einer maximalen Länge (Länge über alles) von 7.00 m gestattet. Boote mit davon abweichenden Massen, für die vor der Inkraftsetzung dieses Reglementes ein Platz zugewiesen wurde, dürfen weiterhin stationiert werden. Bei einem Ersatz des Bootes sind die zulässigen Masse einzuhalten.
- 3 Der Anmeldung sind eine Kopie des Schiffsausweises, der Betriebsbewilligung und – soweit erforderlich – des Führerausweises bzw. Schifferpatentes beizulegen. Sind diese Dokumente bei der Anmeldung noch nicht vorhanden, so sind sie bis spätestens 30. September des ersten Mietjahres nachzureichen.
- 4 Wird kein Schiffsausweis eingereicht, so hat der Bewerber die Masse des Bootes (Länge, Breite, Gewicht, Tiefgang) sowie die Art des Bootes (Motorboot, Segelboot, etc.), das stationiert werden soll, mit der Anmeldung anzugeben.
- 5 Mit dem Gesuch für einen Wechsel des Bootsplatzes (Abtauschgesuch)

hat der Mieter die Masse des Bootes (Länge, Breite, Gewicht, Tiefgang) sowie die Art des Bootes (Motorboot, Segelboot, etc.), das am neuen Platz stationiert werden soll, anzugeben.

Wartelisten

Art. 8

- 1 Soweit die Nachfrage nach Bootslichegeplätzen das Angebot übersteigt, wird der Bewerber gegen Gebühr auf eine Warteliste gesetzt. Es werden derzeit folgende Wartelisten geführt:
 1. Bojenplätze für Personen mit Wohnsitz in Münsterlingen;
 2. Bojenplätze für Personen ohne Wohnsitz in Münsterlingen;
 3. Trockenplätze für Personen mit Wohnsitz in Münsterlingen;
 4. Trockenplätze für Personen ohne Wohnsitz in Münsterlingen;
 5. Wechsel des Bojenplatzes (Abtauschgesuche).
- 2 Der Platz auf der Warteliste bestimmt sich nach dem Eingangsdatum der Anmeldung.
- 3 Die Wartelisten werden jährlich überprüft.

Gebühren

Art. 9

Für die Bearbeitung der Anmeldung sowie für die Aufnahme und den Verbleib auf der Warteliste werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird im Gebührentarif festgelegt.

Platzzuteilung

Art. 10

- 1 Bewerber mit Wohnsitz in Münsterlingen haben bei der Liegeplatzvergabe Vorrang.
- 2 An einen Mieter wird nur ein Bootsplatz (Bojenplatz oder Trockenplatz) vergeben. An die mit dem Mieter eines Bojenplatzes im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen (Ehepartner, Kinder, eingetragene Lebenspartner) wird kein Bojenplatz vermietet.
- 3 An juristische Personen werden keine Bootsplätze vergeben.
- 4 Die Platzvergabe erfolgt je nach Verfügbarkeit aufgrund der angemeldeten Bootsgrösse gemäss den Wartelisten. Mit der Zuweisung eines Bojenplatzes wird, soweit verfügbar, auch ein Platz für ein Beiboot vergeben.
- 5 Wird ein Platz frei, werden zuerst die Abtauschgesuche gemäss der entsprechenden Warteliste berücksichtigt.
- 6 Nimmt ein Bewerber den ihm angebotenen Liegeplatz nicht an, wird er von der Warteliste gestrichen. Er hat einmalig die Möglichkeit, sich 30 Positionen zurücksetzen zu lassen.
- 7 Der angefragte Bewerber kann für die erste Saison auf die Belegung des Liegeplatzes verzichten; der Mietzins ist dennoch geschuldet. Belegt er den Platz in der nächsten Saison erneut nicht mit einem Boot der entsprechenden Grösse, wird der Vertrag gekündigt.

IV. NUTZUNG DER BOJEN- UND TROCKENPLÄTZE

1. Mietverhältnis

Mietvertrag

Art. 11

Nach der Vergabe schliesst die Gemeinde mit dem Bewerber einen schriftlichen Mietvertrag ab. Dieser begründet keinen Anspruch auf Benützung eines bestimmten Bootsplatzes. Die Bojenfeldkommission ist berechtigt, aus sachli-

chen Gründen Platzwechsel anzuordnen.

Mietzins

Art. 12

- 1 Die Kosten für einen Bootsplatz richten sich nach dem Gebührentarif und setzen sich zusammen aus:
 1. der Miete für die Nutzung der Wasser- oder Landfläche;
 2. einer Pauschalen als Anteil an die Betriebskosten der Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 2;
 3. der Entschädigung für die Nutzung des Bojengeschirrs;
 4. der Miete für die Lagerung eines Beibootes.
- 2 Diese Zinsen gelten pro Jahr, ohne Rücksicht auf die effektive Dauer der Belegung.
- 3 Mit dem Abschluss des Mietvertrages werden der erste Jahresmietzins sowie eine Beschlusstaxe zur Zahlung fällig. Diese sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Anschliessend sind die Mietzinse jeweils jährlich im Voraus innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.
- 4 Die Mietzinse sind so festzulegen, dass Amortisation, Verzinsung, baulicher Unterhalt und angemessene Rückstellungen für Erneuerungen sichergestellt sind.
- 5 Die Betriebskostenpauschale ist so anzusetzen, dass die gesamten Betriebskosten der Bauten und Anlagen (vgl. Art. 2) gedeckt sind.
- 6 Auswärtige Mieter zahlen höhere Mieten als Mieter mit Wohnsitz in Münsterlingen.
- 7 Kann ein Liegeplatz witterungsbedingt (z.B. Wasserstand) oder infolge höherer Gewalt nicht belegt werden, so hat der Mieter keinen Anspruch auf einen anderen Liegeplatz oder die Rückerstattung des Mietzinses.

Auflösung des Mietvertrages / Kündigung

Art. 13

- 1 Die Mieter können Mietverträge mit einer Frist von zwei Monaten per Ende Dezember kündigen. Erfolgt die Kündigung auf einen anderen Zeitpunkt, so bleibt der Jahresmietzins dennoch geschuldet.
- 2 Die Gemeinde kann einzelne Verträge unter den Voraussetzungen gemäss Art. 27 kündigen. Zudem bleiben Kündigungen aus organisatorischen oder baulichen Gründen vorbehalten. Die ordentliche schriftliche Kündigung erfolgt mit einer Frist von zwei Monaten im Voraus auf Ende Dezember.

2. Infrastruktur

Saison

Art. 14

- 1 Die Saison beginnt am 1. April und endet am 31. Oktober. Ausserhalb der Saison dürfen im Bojenfeld und auf dem Trockenplatz keine Boote platziert werden.
- 2 Der Mieter ist verpflichtet, den Liegeplatz während der Saison mit einem dessen Grösse entsprechenden Boot zu belegen; vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Art. 10 Abs. 7 und Art. 22 Abs. 3).
- 3 Wird ein Liegeplatz bis zum 31. Mai nicht belegt, hat der Mieter dies dem Bojenwart zu melden.
- 4 Boote, die sich nach dem 15. November noch auf dem Liegeplatz befinden, werden von der Gemeinde kostenpflichtig entfernt.

Anbindevorrichtung

Art. 15

- 1 Das Bojengeschirr (Boje, Bojenstein, Kette sowie die Schäkel an deren Enden) sind im Eigentum der Gemeinde und werden von dieser gewartet (vgl. dazu auch Art. 29, Übergangsbestimmungen). Es ist den Mietern untersagt, die Einrichtung zu ändern oder den Standort des Bojensteins zu verlegen.
- 2 Der Bojenstropp, welcher das Boot mit dem Schäkel am Kettenende verbindet, darf eine maximale Länge von 3.00 Meter aufweisen und muss mit mindestens drei Tonnen belastbar sein. Er ist vom Mieter zu erwerben und korrekt zu befestigen. Dieser ist jederzeit vollumfänglich für den Zustand und die korrekte Anbringung verantwortlich.
- 3 Für das allfällige Einwintern des Bojengeschirrs ist die Gemeinde verantwortlich.

Beiboote

Art. 16

Beiboote dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Gestell auf dem Trockenplatz gelagert werden und müssen mit dem Schiffskennzeichen sowie der Bojenplatznummer gekennzeichnet sein.

Steg

Art. 17

Der Bootssteg dient zum Ein- und Aussteigen von Passagieren sowie zum Materialverlad. Zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr ist die Anlegezeit am Steg auf max. 6 Stunden beschränkt. Für das Arbeitsboot des Bojenwarts ist am Steg ein Liegeplatz reserviert. Dieser ist jederzeit freizuhalten.

Bootsschlipf

Art. 18

Die Benützung des Bootsschlipfs ist jedermann ohne Gebühr gestattet.

Verbote / Gebote

Art. 19

- 1 In den Bojenfeldern gilt eine maximale Geschwindigkeit von 6 km/h.
- 2 Ankern, Fischen, Baden, Surfen, Kitesurfen, Standup-Paddeling und Sporttauchen sind im Bereich des Steges, des Bootsschlipfs und der Bojenfelder nicht gestattet.
- 3 Jede Verunreinigung im Geltungsbereich dieses Reglementes (vgl. Art. 2) ist zu unterlassen.
- 4 Gewässerverschmutzungen sind unverzüglich dem Bojenwart oder der Feuerwehr zu melden.

Stationierung des Bootes

3. Benutzer

Art. 20

Das Boot muss auf den Mieter des Bojen- oder Trockenplatzes eingelöst sein. Ein Bootswechsel bedarf der vorgängigen Zustimmung der Bojenfeldkommission. Sie entscheidet nach Eingang eines entsprechenden Gesuches. Entspricht das neue Boot nicht der Grösse des zugeteilten Bootsplatzes, kann die Stationierung untersagt werden.

Weitergabe und Übertragung des Bootsplatzes

Art. 21

- 1 Es ist untersagt, Bootsplätze weiterzuvermieten, abzutauschen oder einem Dritten zu überlassen.

- 2 Die Weitergabe eines Bootsplatzes an Familienmitglieder (Ehepartner, Kinder, eingetragene Lebenspartner) ist zulässig. Sie muss der Gemeindeverwaltung schriftlich mitgeteilt werden.

Nutzungspflicht

Art. 22

- 1 Der Mieter des Bootsplatzes muss erkennbar der Hauptnutzer des Bootes sein.
- 2 Das auf einem Bootsliegendeplatz stationierte Boot muss auch regelmässig genutzt werden.
- 3 In begründeten Fällen kann ein Jahr auf die Benützung des Liegeplatzes verzichtet werden. Dies muss der Bojenfeldkommission mit einem schriftlichen Antrag bis Ende Februar gemeldet werden. Auch wenn dem Verzicht zugestimmt wird, ist dennoch grundsätzlich der volle Mietzins zu bezahlen.

Eignergemeinschaften

Art. 23

- 1 Die Bojenfeldkommission kann bei einem bestehenden Mietverhältnis auf schriftlichen Antrag eine Eignergemeinschaft zulassen. Das stationierte Boot muss in den kantonalen Bootszulassungspapieren auf den Mieter eingetragen sein. Die Namen und Adressen der übrigen Gemeinschaftler (sowie Änderungen innerhalb der Eignergemeinschaft) müssen der Gemeindeverwaltung innert 20 Tagen schriftlich mitgeteilt werden. Eine Eignergemeinschaft darf maximal aus fünf Personen bestehen. Eine Person darf nur einer Eignergemeinschaft angehören.
- 2 Der Mieter muss das Boot nachweislich auch selbst regelmässig nutzen. Er führt dazu ein unterzeichnetes Logbuch, welches auf Verlangen der Bojenfeldkommission vorgelegt werden muss.
- 3 Der Bootsplatz kann an einen Miteigner übertragen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass dieser - wie auch der bisherige Mieter - das auf dem entsprechenden Liegeplatz stationierte Boot während der letzten fünf Jahre regelmässig genutzt haben. Dazu hat der Mieter jeweils bis Ende November der Gemeindeverwaltung unaufgefordert ein von ihm und dem Miteigner oder den Miteignern unterzeichnetes Logbuch einzureichen, aus dem hervorgeht, wann sie das Boot genutzt haben. Die Bojenfeldkommission prüft im Zeitpunkt der Gesuchstellung, ob die Voraussetzungen für die Übertragung des Bootsplatzes erfüllt sind. Sie entscheidet auch über Ausnahmen. Die Weitergabe des Platzes muss unentgeltlich erfolgen. Bei Zuwiderhandlung wird der Liegeplatz umgehend entzogen.

Ungenügende Nutzung

Art. 24

- 1 Stellt die Bojenfeldkommission oder der Bojenwart fest, dass ein Mieter nicht der Hauptnutzer des Bootes ist (Art. 22 Abs. 1), er das Boot während eines Jahres nicht oder nur selten genutzt hat (Art. 22 Abs. 2) oder er in einer Eignergemeinschaft das Boot nicht selbst regelmässig nutzt (Art. 23 Abs. 2), teilt die Bojenfeldkommission dies dem Mieter bis Ende Februar schriftlich mit (Verwarnung), verbunden mit der Ankündigung, dass das Mietverhältnis im Wiederholungsfall gekündigt wird.
- 2 Nach erfolgter Abmahnung obliegt dem Mieter der Nachweis für eine genügende Nutzung (z.B. durch ein vom Mieter unterzeichnetes Logbuch).

V. ALLGEMEINES

Haftung

Art. 25

- 1 Die Benutzung der Bojen- und Trockenplätze sowie der weiteren Bauten, Anlagen und Einrichtungen gemäss Art. 2 erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, insbesondere auch nicht für Diebstähle und Sachbeschädigungen.
- 2 Benutzer haften für den durch sie verursachten Schaden.

Entfernen eines Bootes

Art. 26

- 1 Die Bojenfeldkommission kann ein Boot auswassern bzw. entfernen und einstellen lassen, wenn es:
 1. unbefugt auf einem Bootsplatz liegt;
 2. ein Nachbarschiff gefährdet;
 3. in einem verwahrlosten Zustand ist;
 4. nicht über eine Zulassung verfügt;
 5. eine Umweltgefährdung darstellt.
- 2 Die Bojenfeldkommission setzt, bevor sie die geeigneten Massnahmen anordnet, dem Besitzer eine angemessene Frist, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Besteht eine akute Gefahr für Mensch oder Umwelt, werden die notwendigen Massnahmen ohne Fristgewährung ergriffen.
- 3 Die Kosten für die durchgeführten Massnahmen trägt der Besitzer des Bootes.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Kündigung

Art. 27

- 1 Wer den Bestimmungen dieses Reglementes, des Mietvertrages oder den Anordnungen der Bojenfeldkommission oder des Bojenwartes zuwiderhandelt, wird in leichten Fällen verwarnt. Im Wiederholungsfall wird der Mietvertrag von der Bojenfeldkommission auf den nächstmöglichen Termin gekündigt.
- 2 Bei schweren Verstössen können bestehende Mietverhältnisse durch die Bojenfeldkommission fristlos aufgelöst werden. Der bereits geleistete Mietzins wird nicht zurückerstattet.

Rechtsmittel

Art. 28

- 1 Gegen Entscheide der Bojenfeldkommission kann innert 20 Tagen mit schriftlicher Eingabe beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift hat einen Antrag und dessen Begründung sowie die Beweismittel zu enthalten.
- 2 Entscheide des Gemeinderates können beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau angefochten werden.
- 3 Für das Verfahren und weitere Rechtsmittelmöglichkeiten gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau.

Übergangsbestimmungen

Art. 29

- 1 Nach bisher geltender Regelung war lediglich der Bojenstein im Eigentum der Gemeinde. Das übrige Bojengeschrir (Boje, Kette sowie je ein Schäkel an deren Enden) waren Eigentum der Mieter. Nach Art. 15 des vorliegenden Reglementes ist die Gemeinde nun auch Eigentümerin der Kette sowie der daran befestigten Schäkel und der Boje. Dieser Eigentumsüber-

gang erfolgt sukzessive in den nächsten 10 Jahren ab Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes.

- 2 Dabei wird die Gemeinde den betroffenen Mietern jeweils bis Ende September eine entsprechende schriftliche Mitteilung zustellen. Darin wird den Mietern auch ein Angebot für den Kauf der bestehenden Kette unterbreitet. Die Höhe des angebotenen Kaufpreises richtet sich nach der Eignung und dem Zustand der Kette. Lehnt der Mieter das Angebot ab oder erachtet die Gemeinde die bestehende Kette als ungeeignet, so beschafft sie auf eigene Kosten eine neue Kette.
- 3 Mit der Übernahme der Kette geht die Verantwortung für die Eignung und den Zustand des ganzen Bojengeschirrs auf die Gemeinde über. Bis dahin gilt die bisherige Regelung, wonach der Mieter dafür verantwortlich ist und die entsprechenden Kosten selbst trägt.
- 4 Der Mietzins für das Bojengeschirr (vgl. Art. 12, Abs. 1 Ziff. 3) wird erst erhoben, wenn das Eigentum am Bojengeschirr gemäss den Bestimmungen dieses Artikels auf die Gemeinde übergegangen ist.

Inkrafttreten

Art. 30

- 1 Dieses Bojenfeldreglement tritt nach der Zustimmung durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Münsterlingen auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Es ersetzt die Bojenfeldverordnung vom 1. Januar 2015.
- 2 Die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Münsterlingen haben diesem Bojenfeldreglement in der Urnenabstimmung vom 26. November 2017 zugestimmt.

Münsterlingen, 12. Dezember 2017

Der Gemeindepräsident

René Walther



Die Gemeindeschreiberin

Caroline Speck